

DNotI - Report

Informationsdienst des Deutschen Notarinstituts

10. Jahrgang
Juni 2002
ISSN 1434-3460

12/2002

Inhaltsübersicht

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

AktG §§ 183, 27 – Sacheinlage; Einbringungsvertrag

BGB §§ 1093, 1090 – Wohnungsrecht bzw. Wohnrecht als beschränkte persönliche Dienstbarkeit

Gutachten im Fax-Abruf

Rechtsprechung

BGB § 242 (= § 313 n. F.); SchuldRAnpG § 23 – Wegfall der Geschäftsgrundlage bei Nutzungsverträgen über Datschengrundstücke

WEG §§ 15 Abs. 1, 10 Abs. 2; BGB §§ 876, 877; GBO § 19 – Bestellung eines Sondernutzungsrechtes bei entgegenstehender Dienstbarkeit

BGB § 1191; AGBG §§ 3, 6 Abs. 1 (BGB § 305c Abs. 1 n F.) – Formelmäßige Abrede über Mithaftung der Grundschuld für Schulden anderer Miteigentümer unwirksam

EGBGB Art. 120 – Unschädlichkeitszeugnis auch für Wohnungseigentum

GesO §§ 8, 9; KO §§ 6, 17; InsO §§ 80, 103, 105 – Folgen der Insolvenzeröffnung bei nur teilweise erfülltem Bauvertrag; Missbrauch der Stellung des Insolvenzverwalters

Aktuelles

BeurkG §§ 17 Abs. 2a, 22–24, 31; BGB §§ 346 ff., 355, 358 Abs. 3, 491 ff., 492, 2232, 2233 – Beurkundungsverfahren bei Verbraucherverträgen und Testamenten; Widerrufsrecht bei Verbraucherverträgen

UStG § 14 Abs. 1a; KostO § 151a – Angabe der Steuernummer in notariellen Kostenrechnungen

Literatur

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

AktG §§ 183, 27

Sacheinlage; Einbringungsvertrag

I. Sachverhalt

Eine Muttergesellschaft hält alle Aktien einer Tochter-AG. Sie will bei der Tochter-AG eine Hauptversammlung durchführen und die Erhöhung des Stammkapitals gegen Sacheinlage beschließen. Die neuen Aktien sollen von der Muttergesellschaft übernommen werden. Als Sacheinlage will die Muttergesellschaft im Wesentlichen ihre gesamten Aktiva und Passiva einbringen, welche im Beschluss weitestgehend aufgeschlüsselt werden, insbesondere das operative Geschäft, aber wohl auch Grundstücke und GmbH-Anteile. Die Muttergesellschaft will auf diese Weise zur reinen Holding-Gesellschaft werden.

II. Fragen

1. Ist im Zusammenhang mit einer Sachkapitalerhöhung bei einer AG der Abschluss eines sog. **Einbringungsvertrages**, also eines eigenständigen Verpflichtungsvertrages, entweder vor der Beschlussfassung über die Sachkapitalerhöhung oder im Stadium nach der Beschlussfassung und

vor der Anmeldung der Durchführung der Kapitalerhöhung notwendige bzw. gesetzliche Voraussetzung für die (registergerichtliche) Durchführung der Kapitalerhöhung?

2. Sofern ein Einbringungsvertrag im genannten Sinne im Einzelfall lediglich zweckmäßig, aber in keinem Fall gesetzlich vorgeschrieben ist: Wird dann die einfache Form des Zeichnungsvertrages aus § 185 AktG durch **Formvorschriften** wie § 311b Abs. 1 und 2 BGB (§§ 313, 311 BGB a. F.) oder 15 GmbHG überlagert oder verdrängt, wenn als Sacheinlage Grundstücke, GmbH-Anteile oder der wesentliche Teil des Vermögens eines Rechtsträgers eingebracht werden sollen? Ist dann folglich der Zeichnungsvertrag, also auch die Annahmeerklärung der Tochter-AG, neben der Zeichnungsofferte des Aktionärs zu beurkunden?

III. Zur Rechtslage

1. Erfordernis eines Einbringungsvertrages

a) Der Begriff des „**Einbringungsvertrages**“ wird weder im AktG noch im GmbHG verwendet oder definiert. Ein Einbringungsvertrag zwischen dem Sacheinleger und der Gesellschaft wird üblicherweise entweder vor dem Kapitalerhöhungsbeschluss (unter der aufschiebenden Bedingung der Kapitalerhöhung) oder zeitgleich oder zeitnah mit dem Kapitalerhöhungsbeschluss in einem gesonderten Schrift-

stück abgeschlossen. Inhalt des Einbringungsvertrages ist in der Regel die Konkretisierung des Gegenstandes der Sacheinlage sowie die Regelung der näheren **Modalitäten der Einbringung** (Einbringungsstichtag, Fortführung der handelsrechtlichen und steuerlichen Buchwerte; Gewährleistungen des Sacheinlegers etc.). Meist, aber nicht notwendig, enthält der Einbringungsvertrag neben der näheren Konkretisierung der Verpflichtung zur Übertragung auch schon die dinglichen Übertragungsgeschäfte zum Vollzug der Einbringung (vgl. nur Hoffmann-Becking, in: MünchHdb GesR, Bd. 4 (AG), 2. Aufl. 1999, § 4 Rn. 4ff; Krieger, in: MünchHdbGesR, Bd. 4, § 56 Rn. 42).

b) Die Terminologie des AktG differenziert zwischen der „**Festsetzung**“ der Sacheinlage in der Satzung, „**Verträgen über Sacheinlagen**“ und „**Rechtshandlungen zu ihrer Ausführung**“: Sowohl bei der Sachgründung als auch bei der Sachkapitalerhöhung einer AG muss der Gegenstand der Sacheinlage in der Satzung (§ 27 Abs. 1 AktG) oder in dem satzungsändernden Beschluss über die Kapitalerhöhung (§ 183 AktG) festgesetzt werden. Ohne diese Festsetzung sind Verträge über Sacheinlagen und die Rechtshandlungen zu ihrer Ausführung der Gesellschaft gegenüber unwirksam (vgl. § 27 Abs. 3 und § 183 Abs. 2 AktG). Ein „Einbringungsvertrag“ im oben skizzierten Sinn umfasst – in der Terminologie des AktG – zum einen „Verträge über Sacheinlagen“, zum anderen regelmäßig auch „die Rechtshandlungen zu ihrer Ausführung“.

Bei der Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen ist der Anmeldung des **Erhöhungsbeschlusses** der Bericht über die Prüfung von Sacheinlagen beizufügen (§ 184 Abs. 1 AktG).

Bei der Anmeldung der **Durchführung** der Sachkapitalerhöhung sind nach § 188 Abs. 3 Nr. 2 AktG „die Verträge, die den Festsetzungen nach § 183 zugrunde liegen oder zu ihrer Ausführung geschlossen worden sind“ beizufügen.

c) Weder aus §§ 27, 183 AktG noch aus §§ 184, 188 AktG folgt das zwingende Erfordernis des Abschlusses eines Einbringungsvertrages. In einfach gelagerten Fällen (z. B. Einbringung eines bestimmten GmbH-Geschäftsanteils) bedarf es neben der Festsetzung der Sacheinlageverpflichtung im Kapitalerhöhungsbeschluss und der Zeichnungsvereinbarung lediglich des **dinglichen Vollzuges**; ein die Sacheinlagenverpflichtung konkretisierender Einbringungsvertrag ist in solchen Fällen nicht erforderlich (Krieger, § 56 Rn. 42; GroßKomm-AktG/Röhrich, 4. Aufl. 1997, § 27 AktG Rn. 14; a. A. offenbar GroßKomm-Wiedemann, 4. Aufl. 1995, § 183 AktG Rn. 73, nach dem der Einbringungsvertrag „unverzichtbarer Kern der Sacheinlage“ ist). Geht es um die Einbringung eines Betriebes oder „Teilbetriebes“, ist die Frage nach der Notwendigkeit des Abschlusses eines Einbringungsvertrages nur von akademischem Interesse, da bei der Festsetzung der Sacheinlage nach § 27 Abs. 1 S. 1, 183 Abs. 1 S. 1 AktG die einzubringenden Unternehmen bzw. Sachgesamtheiten im Regelfall nur schlagwortartig bezeichnet werden (z. B. „Einbringung des Geschäftsbereich Elektrowerkzeuge der Z-GmbH mit allen wirtschaftlich zugehörigen Aktiven und Passiven“).

Die nur **schlagwortartige und verkehrsübliche Bezeichnung** des einzubringenden Gegenstandes ist als „**Festsetzung**“ im Rahmen von § 183 Abs. 1 S. 1, § 27 Abs. 1 S. 1 AktG ausreichend (OLG Düsseldorf, DB 1993, 974, 975; OLG Düsseldorf GmbHR 1996, 214, 215; GroßKomm-AktG/Röhrich, § 27 AktG Rn. 46; GroßKomm-AktG/Wie-

demann, § 183 AktG Rn. 50; KölnKomm-AktG/Lutter, § 183 Rn. 46; Hoffmann-Becking, in: FS Lutter, 2000, 453, 462).

Für die Durchführung bedarf sie jedoch der **Konkretisierung**, so dass bei der Einbringung eines Betriebes oder Teilbetriebes faktisch immer der Abschluss eines Einbringungsvertrages notwendig sein wird. Wird aber ein Einbringungsvertrag abgeschlossen, so ist dieser nach § 188 Abs. 3 Nr. 2 AktG der Anmeldung der Durchführung der Kapitalerhöhung beizufügen.

2. Form des Zeichnungsvertrages

a) Grundsätzlich ist der Abschluss eines Zeichnungsvertrags über Aktien **formfrei** (vgl. nur Hüffer, § 185 AktG Rn. 23; GroßKomm-AktG/Wiedemann, § 185 Rn. 32); für den Zeichnungsschein ist hingegen nach § 185 Abs. 1 S. 1 AktG Schriftform vorgeschrieben.

Ob der Zeichnungsvertrag insgesamt beurkundungsbedürftig ist, wenn Gegenstand der Sacheinlage ein Grundstück, ein GmbH-Geschäftsanteil oder das gegenwärtige Vermögen des Sacheinlegers ist, ist bislang – soweit ersichtlich – gerichtlich noch nicht entschieden und wird auch in der gesellschaftsrechtlichen Literatur bislang nicht ausdrücklich erörtert. Nach den allgemeinen Regeln wird man die **Beurkundungspflicht** aber zu bejahen haben, wenn der Zeichnungsvertrag des Sacheinlegers nach Inhalt und Bindungsgrad einen Vertrag darstellt, „durch den sich der eine Teil verpflichtet, das Eigentum an einem **Grundstück** zu übertragen oder zu erwerben“ (§ 311b Abs. 1 S. 1 BGB), durch den „die Verpflichtung eines Gesellschafters zur Abtretung eines **Geschäftsanteils** begründet wird (§ 15 Abs. 4 GmbHG) oder „durch den sich der eine Teil verpflichtet, sein gegenwärtiges **Vermögen** oder einen Bruchteil seines gegenwärtigen Vermögens zu übertragen“ (§ 311b Abs. 2 BGB).

b) Ein Zeichnungsvertrag kommt durch ausdrückliche oder stillschweigende Annahme der Zeichnung durch die Gesellschaft zustande. Mit dem Zeichnungsvertrag verpflichtet sich die Gesellschaft, dem Zeichner im festgelegten Umfang Mitgliedsrechte zuzuteilen, sofern die Kapitalerhöhung durchgeführt wird. Der Zeichner verpflichtet sich, Aktien im festgelegten Umfang anzunehmen und die vor Anmeldung fällige Mindesteinlage zu zahlen bzw. die Sacheinlage zu erbringen, sofern sie vor Anmeldung zu leisten ist (vgl. nur Hüffer, AktG, 5. Aufl. 2002, § 185 Rn. 4). Nach h. M. in der Kommentarliteratur entsteht die Sacheinlagepflicht des Sacheinlegers sofort mit Abschluss des Zeichnungsvertrages und ist im vollen Umfang sofort fällig (GroßKomm-AktG/Wiedemann, § 185 AktG Rn. 34; Hüffer, § 185 AktG Rn. 4). Auch wird dem Sacheinleger nicht lediglich die Ersetzungsbefugnis (Sacheinlagegegenstand anstelle der Bareinlage) eingeräumt, sondern mit Abschluss des Zeichnungsvertrages entsteht die **Einlagepflicht** unmittelbar im Hinblick auf den im Kapitalerhöhungsbeschluss festgesetzten Einlagegegenstand.

c) Ob der Zeichnungsvertrag für die Gesellschaft als Erwerberin der Sacheinlagegegenstände eine Erwerbspflicht im Sinne des § 311b Abs. 1 S. 1 BGB begründet, könnte man bezweifeln, da die Erwerbspflicht der Gesellschaft nur entsteht, sofern sie – was ihr frei steht – die Kapitalerhöhung durchführt; andererseits unterfällt auch eine bedingte Erwerbspflicht dem Beurkundungserfordernis des § 311b Abs. 1 BGB. Jedenfalls für den Zeichner/Sacheinle-

ger begründet der Zeichnungsvertrag die mit Vertragsabschluss fällige Verpflichtung zur Übertragung eines Grundstücks, eines GmbH-Geschäftsanteils oder seines Vermögens insgesamt oder zu einem Bruchteil.

Im Ergebnis gehen wir daher davon aus, dass der zwischen der Gesellschaft und einem Sacheinleger geschlossene Zeichnungsvertrag dann der **notariellen Beurkundung** bedarf, wenn der Sacheinleger dadurch zur **Einlage bestimmter Grundstücke oder GmbH-Geschäftsanteile** oder seines **Vermögens insgesamt** oder zu einem Bruchteil verpflichtet wird.

BGB §§ 1093, 1090 Wohnungsrecht bzw. Wohnrecht als beschränkte persönliche Dienstbarkeit

I. Sachverhalt

Ein Wohnrecht soll mit dem Inhalt begründet werden, dass der Begünstigte berechtigt sein soll, das belastete Wohnungseigentum mit dem derzeitigen Eigentümer gemeinsam und im Falle dessen Vorversterbens ab dem Zeitpunkt des Todes allein unter Ausschluss des neuen Eigentümers zu nutzen.

II. Frage

Kann dies als ein einheitliches Recht in Form einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit oder als Wohnungsrecht nach § 1093 BGB begründet und in das Grundbuch eingetragen werden?

III. Zur Rechtslage

1. Wohnungsdienstbarkeit bei bloßer Mitbenutzung ohne Ausschluss des Eigentümers – Wohnungsrecht bei Ausschluss des Eigentümers

a) Die zunächst gewünschte Befugnis zur **bloßen Mitnutzung der Wohnung neben dem Eigentümer** ist nur als **Wohnrecht** in Form einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit nach §§ 1090 – 1092 BGB möglich. Denn ein Wohnungsrecht im Sinne des § 1093 BGB kann nach dem ausdrücklichen Gesetzeswortlaut nur mit dem Inhalt bestellt werden, ein Gebäude oder bestimmte Räume „unter Ausschluss des Eigentümers“ als Wohnung zu benutzen.

b) Soweit hingegen später (nach dem Tod des Eigentümers) dem Berechtigten die alleinige Nutzungsbefugnis zustehen soll, ist dies nicht mehr in Form eines Wohnrechtes nach § 1090 – 1092 BGB möglich. Denn nach allgemeiner Auffassung kann lediglich in der Sonderform des **Wohnungsrechts nach § 1093 BGB** der **Ausschluss des Eigentümers** von der Benutzung des belasteten Gegenstandes zum Rechtsinhalt gemacht werden. Ist ein solcher Ausschluss gewollt, so ist hierfür zwingend ein Wohnungsrecht nach § 1093 BGB zu vereinbaren. Die Möglichkeit der Einräumung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit nach §§ 1090 – 1092 BGB besteht für diesen Fall nicht (OLG Düsseldorf MittRhNotK 1997, 358; Bauer/von Oefele, GBO, 1999, AT III Rn. 468; Schöner/Stöber, Grundbuchrecht, 12. Aufl. 2001, Rn. 1236; Staudinger/Ring, BGB, 13. Bearb. 1994, § 1090 BGB Rn. 1).

2. Keine Kombination beider Rechte

a) Eine Kombination beider Inhalte ist weder allein in Form einer regulären beschränkten persönlichen Dienstbarkeit nach §§ 1090 ff. BGB, noch in Form eines Wohnungs-

rechts nach § 1093 BGB zulässig. Denn eine Mischform ist nach den sachenrechtlichen Grundsätze nicht möglich.

Das OLG Düsseldorf (DNotI-Report 1997, 206 = FGPrax 1997, 171 = MittRhNotK 1997, 358 = Rpfleger 1997, 472) entschied ausdrücklich, dass eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit als Mitbenutzungsrecht und ein Wohnungsrecht in einem einheitlichen Recht nicht kombiniert werden können. Dieser Beschluss wird von der Literatur einhellig befürwortend zitiert (Demharter, GBO, 24. Aufl. 2002, Anhang zu § 44 Rn. 29; Schöner/Stöber, Rn. 1236 Fn. 5; Soergel/Stürner, BGB, 13. Aufl. 2001, § 1093 BGB Rn. 2; Herrmann, in: Kuntze/Ertl/Herrmann/Eickmann, Grundbuchrecht, 5. Aufl. 1999, Rn. N 60).

Das OLG Düsseldorf führt u. a. aus, dass im zu entscheidenden Fall ein Eintragungshindernis für das Recht darin bestehe, „dass die Beteiligten mit ihrem Antrag die Eintragung zweier selbständiger Rechte in einem Recht zusammengefasst begehren“. Zudem könne „der Ausschluss des Eigentümers (...) ebensowenig Inhalt einer einfachen beschränkten persönlichen Dienstbarkeit nach § 1090 BGB sein, wie die Mitbenutzung neben dem Eigentümer Inhalt eines Wohnungsrechts nach § 1093 BGB“ sein könne. Vielmehr beschränke der „numerus clausus der Sachenrechte“ die vertragliche Gestaltungsfreiheit. Von ihrer Gestaltungsfreiheit hätten die Beteiligten daher „in unzulässiger Weise gerade auf der Grenzlinie zwischen zwei Rechtsformen Gebrauch gemacht und deren Unterscheidbarkeit durch die Zusammenfassung in einem sich wandelnden Recht unmöglich gemacht“.

b) Nach dem ausdrücklichen Gesetzeswortlaut des § 1093 BGB kann, wenn sich das Wohnungsrecht auf einen Teil des Gebäudes beschränkt, der Berechtigte die zum gemeinschaftlichen Gebrauch der Bewohner bestimmten Anlagen und Einrichtungen mitbenutzen, so z. B. den Garten oder Gemeinschaftsräume. Dies kann bei Bestellung des Wohnungsrechtes auch näher regelt werden. Insoweit entsteht dann ggf. ein Mitbenutzungsrecht neben dem Eigentümer – aber beschränkt auf die Gemeinschaftsanlagen, nicht hingegen für die vollständige Mitbenutzung des belasteten Grundstücks (vgl. ebenfalls OLG Düsseldorf MittRhNotK 1997, 358). Nichts Abweichendes lässt sich der Entscheidung des OLG Saarbrücken vom 9.7.1991 (OLGZ 1992, 5 = MittRhNotK 1992, 47 = Rpfleger 1992, 16) entnehmen, da im dort entschiedenen Fall die Eintragung eines gem. § 1093 BGB bestellten Wohnungsrechts gleichrangig neben einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit gem. § 1090 BGB als Mitbenutzungsrecht beantragt wurde. Der Entscheidung lässt sich nicht entnehmen, dass eine Kombination beider Rechtsgehalte in einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zulässig ist. Vielmehr wird gerade klargestellt, dass die Eintragung der beiden verschiedenen Rechte mit dem jeweiligen Inhalt zulässig ist.

Ebenso steht die Entscheidung des KG vom 11.12.1984 (OLGZ 1985, 65 = MittRhNotK 1985, 144) der vorstehenden Begründung nicht entgegen. In jener Entscheidung wurde lediglich festgestellt, dass die gleichzeitige Bestellung eines Wohnungsrechts gem. § 1093 BGB sowohl für den Eigentümer als auch für einen Dritten gesetzlich ausgeschlossen ist.

3. Ergebnis

Im Ergebnis ist die gewünschte Gestaltung nicht im Rahmen eines einheitlichen Rechts zu erreichen. Möglich ist je-

doch, einerseits eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit nach §§ 1090 ff. BGB als Mitbenutzungsrecht einzuräumen und andererseits ein **aufschiebend bedingtes Wohnungsrecht** nach § 1093 BGB für den Fall des Vorversterbens der derzeitigen Eigentümerin.

Gutachten im Fax-Abruf

Folgende Gutachten können Sie im Fax-Abruf-Dienst anfordern (Telefon **0931/355 76 43** – Funktionsweise und Bedienung s. DNotI-Report 2000, 8). Ein Inhaltsverzeichnis befindet sich unter Fax-Abruf-Nr. 1.

Bitte beachten Sie: Unser Fax-Abruf-Dienst ist sprachmenügesteuert. Bitte benutzen Sie deshalb nicht die Fax-Abruf-Funktion an Ihrem Gerät, sondern wählen Sie vorstehende Telefonnummer und warten Sie dann auf die Eingabeaufforderung.

BGB § 1638
Beschränkung der Vermögenssorge aufgrund Erklärung eines zuwendenden Elternteils
Fax-Abruf-Nr.: **1265**

ZPO § 852; BGB § 2303
Pfändbarkeit des Pflichtteilsanspruches; Pflicht zur Geltendmachung
Fax-Abruf-Nr.: **1266**

GmbHG §§ 8, 9c, 57, 57a
Barkapitalerhöhung bei einer GmbH; Inhalt der Versicherung der Geschäftsführer; Bankbestätigung zum Nachweis der Einlageleistung
Fax-Abruf-Nr.: **1393**

GmbHG § 34
Wirkung der Einziehung; quotenabweichende Aufstockung der Nennbeträge; Bildung eines neuen Geschäftsanteils
Fax-Abruf-Nr.: **1394**

GmbHG § 46 Nr. 5; BGB §§ 1643 Abs. 1, 1822 Nr. 11
Bestellung eines GmbH-Geschäftsführers durch die alleinvertretungsberechtigte Mutter des minderjährigen Alleingesellschafters
Fax-Abruf-Nr.: **1267**

Rechtsprechung

BGB § 242 (= § 313 n. F.); SchuldRAnpG § 23
Wegfall der Geschäftsgrundlage bei Nutzungsverträgen über Datschengrundstücke

Zur Anwendbarkeit der Regeln über den Wegfall der Geschäftsgrundlage – neben den Bestimmungen des Schuldrechtsanpassungsgesetzes – auf in der DDR abgeschlossene Nutzungsverträge über Grundstücke, die Freizeit- und Erholungszwecken dienen (Datschengrundstücke).

BGH, Urt. v. 6.3.2002 – XII ZR 133/00
Kz.: L VI 19 – § 23 SchuldRAnpG
Fax-Abruf-Nr.: **10180**

Problem

Der Kläger hatte 1988 eine Wochenendhaushälfte von der Stadt gekauft und zugleich einen unbefristeten Nutzungsvertrag über das Grundstück abgeschlossen, auf dem die Datscha stand. Später wurde gerichtlich festgestellt, dass der Kaufvertrag nichtig war. Strittig war nunmehr die Frage, ob der Stadt dann auch ein außerordentliches Kündigungsrecht für den Nutzungsvertrag zustand.

Entscheidung

Nach der ständigen Rechtsprechung des BGH sind die aus § 242 BGB entwickelten Grundsätze zum Wegfall der Geschäftsgrundlage (jetzt § 313 BGB n. F.) auch auf vor dem Beitritt begründete vertragliche Schuldverhältnisse anzuwenden – auch wenn für diese weiterhin DDR-Recht gilt (BGHZ 131, 209, 214 = DNotZ 1997, 126 = NJW 1996, 990). Das SchuldRAnpG enthält für zahlreiche Fälle Spezialregelungen, inwieweit bei bestimmten Veränderungen eine Anpassung von Altverträgen stattzufinden hat. Soweit das Schuldrechtsanpassungsgesetz aber keine Sonderregelung vorgibt, sind die allgemeinen Regelungen über den Wegfall bzw. die Änderung der Geschäftsgrundlage anwendbar.

Dies war hier der Fall. Schutzzweck des Schuldrechtsanpassungsgesetzes ist, Nutzungsverhältnisse über Grundstücke auch unter Geltung des BGB für eine gewisse Zeit entsprechend den ursprünglichen Bedingungen zu belassen. Dies traf hier nicht zu, da der Kläger das Wohnhaus ohnehin herauszugeben hatte.

WEG §§ 15 Abs. 1, 10 Abs. 2; BGB §§ 876, 877; GBO § 19
Bestellung eines Sondernutzungsrechtes bei entgegenstehender Dienstbarkeit

Wird einem Wohnungseigentümer eine bestimmte Grundstücksfläche zur Sondernutzung als Kfz-Stellplatz zugewiesen, so ist damit eine andere Nutzung dieser Fläche ausgeschlossen.

Die Eintragung des Sondernutzungsrechtes im Grundbuch bedarf der Bewilligung des Dienstbarkeitsberechtigten eines Kinderspielplatzmitbenutzungsrechtes, das sich auf dieselbe Fläche erstreckt.

Die Bewilligung des Berechtigten eines Geh- und Fahrrechts ist nicht erforderlich, wenn die Ausübung dieser Dienstbarkeit auf eine andere Fläche des Grundstücks beschränkt ist.

BayObLG, Beschl. v. 9.4.2002 – 2Z BR 30/02
Kz.: L I 4 – § 15 I WEG
Fax-Abruf-Nr.: **10181**

Problem

Ein Sondernutzungsrecht (Kfz-Stellplatz) sollte im Grundbuch eingetragen werden. Auf dem Grundstück lasteten zwei Grunddienstbarkeiten, zum einen ein Kinderspielplatzmitbenutzungsrecht für dieselbe Fläche wie das Sondernutzungsrecht, zur anderen ein Geh- und Fahrrecht an einer anderen Fläche. Das Grundbuchamt verlangte die Zustimmung beider Grunddienstbarkeitsberechtigter.

Entscheidung

Nach der Entscheidung des BayObLG war **lediglich die Zustimmung des an derselben Fläche Dienstbarkeitsberechtigten erforderlich**. Zur Grundbucheintragung des Sondernutzungsrechtes sei die Zustimmung der Dienstbarkeitsberechtigten verfahrensrechtlich insoweit erforderlich (§ 19 GBO), als auch materiell-rechtlich zur Inhaltsänderung der Wohnungseigentumsrechte deren Zustimmung nach §§ 876, 877 BGB erforderlich sei. Dies betreffe die teilweise an derselben Fläche bestellte Spielplatzdienstbarkeit, da mit der Ausweisung als Kfz-Stellplatz den einzelnen Wohnungseigentümern die Erfüllung ihrer Pflicht zur Duldung der Nutzung als Spielplatz rechtlich unmöglich würde (a. A. MünchKomm-Röll, BGB, 3. Aufl. 1995, § 10 WEG Rn. 16, wonach die Zustimmung von Dienstbarkeitsberechtigten zur Änderung der Gemeinschaftsordnung in keinem Fall erforderlich sei).

BGB § 1191; AGBG §§ 3, 6 Abs. 1 (BGB § 305c Abs. 1 n. F.)

Formularmäßige Abrede über Mithaftung der Grundschuld für Schulden anderer Miteigentümer unwirksam

Bestellen Miteigentümer eines Grundstücks aus Anlass der Sicherung bestimmter gemeinsamer Verbindlichkeiten eine Grundschuld, ist die formularmäßige Sicherungsabrede, wonach die Grundschuld am eigenen Miteigentumsanteil auch alle bestehenden und künftigen Verbindlichkeiten des anderen Miteigentümers sichert, regelmäßig überraschend i.S. des § 3 AGBG.

Die Unwirksamkeit der Sicherungsabrede beschränkt sich auf die Einbeziehung der durch den einen Miteigentümer allein begründeten Verbindlichkeiten in den Sicherungszweck der den Anteil des anderen Miteigentümers belastenden Grundschuld. Hat dieser Alleineigentum am Grundstück erworben, ist für seinen Anspruch auf Rückgabe der Grundschuld der Fortbestand der vormaligen Miteigentumsanteile zu fingieren (Fortführung von BGHZ 106, 19 ff.).

BGH, Urt. v. 20.3.2002 – IV ZR 93/01
Kz.: L I 1 – § 1191 BGB
Fax-Abruf-Nr.: **10182**

Problem

A und B, zwei Miteigentümer eines Grundstücks, bestellten eine Grundschuld über 1,5 Mio. DM zur Sicherung aller bestehenden und künftigen Ansprüche der Bank gegen die Miteigentümer A und/oder B und "gegen jeden einzelnen von ihnen". Später erwarb die Miteigentümerin A auch den Anteil des B. Dieser trat ihr auch alle anteiligen Eigentümerrechte über Rückgewähransprüche ab (aufschiebend bedingt durch die Eigentumsumschreibung). Nach Rückzahlung der gemeinsamen Schulden verlangte die Eigentümerin A Löschung der Grundschuld. Die Bank wandte ein, dass noch Schulden des B bestünden.

Entscheidung

Der BGH sah die Mithaftung auch für vom anderen Miteigentümer allein aufgenommene Kredite als überraschende Klausel im Sinn des § 3 AGBG (= § 305c Abs. 1 BGB) an. Nach ständiger Rechtsprechung des BGH ist bei der Bestellung einer Grundschuld, die eine **bestimmte Kreditauf-**

nahme zum Anlass hat, die formularmäßige Erstreckung ihrer dinglichen Haftung auf alle bestehenden und künftigen Verbindlichkeiten des Sicherungsgebers nicht überraschend. Überraschend ist hingegen regelmäßig die formularmäßige Ausdehnung der Haftung auch auf alle bestehenden und künftigen **Verbindlichkeiten eines Dritten**, zumal die Aufnahme und Erweiterung solcher Kredite außerhalb des Einflussbereiches des Sicherungsgebers liegt (BGH DNotZ 2001, 623 = NJW 2001, 1417 = ZIP 2001, 57; DNotZ 2001, 614 = NJW 2001, 1416 = ZIP 2001, 408; DNotZ 2001, 119 = NJW 2000, 2675 = ZIP 2000, 1202). Dies betraf auch hier die Mithaftung für Schulden des anderen Miteigentümers.

Nach dem Urteil stand dem Lösungsanspruch auch nicht entgegen, dass sich beide Miteigentumsanteile in einer Hand vereinigt hatten. Vielmehr sei für den Anspruch auf Rückgabe der Grundschuld der **Fortbestand der Miteigentumsanteile zu fingieren** (vgl. BGHZ 106, 19, 27 = DNotZ 1989, 609 = NJW 1989, 831; BGHZ 90, 207, 213 = NJW 1984, 1968).

EGBGB Art. 120

Unschädlichkeitszeugnis auch für Wohnungseigentum

Die Vorschriften über Unschädlichkeitszeugnisse (§§ 35 ff. AGBGB-Hamburg) können grundsätzlich sowohl hinsichtlich der Umwandlung von Gemeinschaftseigentum in Sondereigentum (Kellertausch) als auch hinsichtlich der Einräumung von Sondernutzungsflächen (Terrassen) bei Wohnungseigentum angewandt werden (Leitsatz des Bearbeiters).

Hanseat. OLG, Beschl. v. 26.3.2002 – 2 Wx 78-102/00
Kz.: L I 15 – Art. 120 EGBGB
Fax-Abruf-Nr.: **10183**

Problem

Art. 120 EGBGB lässt landesrechtliche Vorschriften über Unschädlichkeitszeugnisse zu, "nach welchen im Fall der Veräußerung eines Teiles eines Grundstücks dieser Teil von den Belastungen des Grundstücks befreit wird, wenn von der zuständigen Behörde festgestellt wird, dass die Rechtsänderung für die Berechtigten unschädlich ist."

Dadurch erübrigt sich bei der **Teilflächenveräußerung** die Zustimmung der dinglich Berechtigten zur lastenfremen Abschreibung.

Nach der Rechtsprechung des **BayObLG** gilt dies auch für Veränderungen beim **Wohnungseigentum**, sei es die Übertragung von Sonder- oder Miteigentum oder die Inhaltsänderung des Wohnungseigentums durch Begründung von Sondernutzungsrechten (BayObLGZ 1988, 1 = MittBayNot 1988, 75 = NJW-RR 1988, 592 = Rpfleger 1988, 140; BayObLG WuM 1993, 689 = WE 1994, 250; a. A. OLG Köln ZMR 1993, 428 = WE 1994, 111).

Entscheidung

Das Hanseatische OLG Hamburg entschied, dass auch nach hamburgischen Landesrecht die Vorschriften über die Erteilung eines Unschädlichkeitszeugnisses (§§ 35 ff. AGBGB-Hamburg) analog auf **Wohnungseigentum** anwendbar sind. Im vorliegenden Fall war das Unschädlichkeitszeug-

nis zu erteilen, da bei dem **Kellertausch** von zwei nahezu identischen Kellerräumen eine Beeinträchtigung der Grundpfandgläubiger mit Sicherheit auszuschließen war. Dasselbe galt für die Einräumung von **Sondernutzungsrechten** an Terrassenflächen, da üblicherweise bei der Bewertung von Eigentumswohnungen für Sondernutzungsrechte an einer Terrassenfläche keine Wertabschläge für die anderen Wohnungen vorgenommen würden.

GesO §§ 8, 9; KO §§ 6, 17; InsO §§ 80, 103, 105 Folgen der Insolvenzeröffnung bei nur teilweise erfülltem Bauvertrag; Missbrauch der Stellung des Insolvenzverwalters

a) Die aufgrund gegenseitiger Verträge geschuldeten Leistungen sind regelmäßig teilbar, wenn sich die vor und nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens erbrachten Leistungen feststellen und bewerten lassen. Bei einem Werkvertrag über Bauleistungen erfolgt dies nach den gleichen Regeln wie bei einer Kündigung aus wichtigem Grund.

b) Die Beweislast für den Zeitpunkt der Leistungserbringung liegt bei demjenigen, der sich darauf zu seinem Vorteil beruft. Ist der andere Teil oder ein Dritter beweisbelastet, kann den bestreitenden Insolvenzverwalter eine gesteigerte Substantiierungslast treffen.

c) Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens bewirkt kein Erlöschen der Erfüllungsansprüche aus gegenseitigen Verträgen im Sinn einer materiell-rechtlichen Umgestaltung. Vielmehr verlieren die noch offenen Ansprüche im Insolvenzverfahren ihre Durchsetzbarkeit, soweit sie nicht auf die anteilige Gegenleistung für vor Verfahrenseröffnung erbrachte Leistungen gerichtet sind. Wählt der Verwalter Erfüllung, so erhalten die zunächst nicht durchsetzbaren Ansprüche die Rechtsqualität von originären Forderungen der und gegen die Masse.

d) Die Unwirksamkeit der Rechtshandlung eines Insolvenzverwalters wegen Insolvenzzweckwidrigkeit ist grundsätzlich in Anlehnung an die Regeln über den Missbrauch der Vertretungsmacht zu beurteilen. Voraussetzung für die Unwirksamkeit ist danach außer einer Evidenz der Insolvenzzweckwidrigkeit, dass sich dem Geschäftspartner aufgrund der Umstände des Einzelfalls ohne weiteres begründete Zweifel an der Vereinbarkeit der Handlung mit dem Zweck des Insolvenzverfahrens aufdrängen mussten.

BGH, Urt. v. 25.4.2002 – IX ZR 313/99
Kz.: L IV 3 – § 103 InsO
Fax-Abruf-Nr.: 10184

Problem

Ein Bauunternehmen hatte einer Lieferantin (Hersteller von Fertigteilen) sicherungshalber seine Werklohnansprüche abgetreten. In der Gesamtvollstreckung über das Vermögen der Bauunternehmens-GmbH machten die Lieferantin deshalb ein Recht auf Ersatzabsonderung geltend.

Entscheidung

1. Nach der Entscheidung des BGH wirkte die Sicherungszession nur für die vor **Eröffnung des Gesamtvoll-**

streckungsverfahrens entstandenen Werklohnansprüche der Schuldnerin. Denn spätere Ansprüche verloren mit Eröffnung des Gesamtvollstreckungsverfahrens zunächst ihre **Durchsetzbarkeit** (§ 9 GesO = § 17 Abs. 1 KO = § 103 InsO). Bisher hatte der BGH davon gesprochen, dass derartige Ansprüche mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens erlöschen (so etwa BGHZ 122, 336, 338; 135, 25, 26). Nunmehr präzisiert der BGH, dass die Verfahrenseröffnung keine materiell-rechtliche Umgestaltung des gegenseitigen Vertrages bewirkt, sondern nur zur Folge hat, dass die noch ausstehenden Erfüllungsansprüche wegen der beiderseitigen Nichterfüllungseinreden (§ 320 BGB) nicht durchgesetzt werden können. Soweit der Verwalter Erfüllung nach § 9 GesO wählte, handelt es sich um eine originäre Masseverbindlichkeit und -forderung, die nicht von der früheren Sicherungsabtretung erfasst wird.

Das Wahlrecht des Insolvenzverwalters und damit die mangelnde Durchsetzbarkeit betraf aber nur den **noch nicht durchgeführten Teil der Bauleistung**. Denn die Bauleistung sei teilbar, so dass § 9 GesO oder § 17 KO nur auf den noch nicht erbrachten Teil anzuwenden sein (anders hingegen § 36 Abs. 2 VerglO).

Die Sicherungsabtretung wirkte damit nur, soweit die Bauleistung bereits vor Verfahrenseröffnung erbracht waren. Die **Ersatzabsonderung** analog § 46 KO setzte außerdem voraus, dass die (sicherungshalber abgetretene) Gegenleistung erst nach Verfahrenseröffnung in die Insolvenzmasse geflossen war.

2. Darüber hinaus hatte der BGH noch eine Vereinbarung zwischen dem Verwalter und der Lieferantin zu beurteilen, wonach die Lieferantin so zu stellen war, wie dies in der Sicherungsabtretung vorgesehen war. Diese Vereinbarung hielt der BGH für unwirksam, da sie einen **Missbrauch der Stellung des Insolvenzverwalters** darstelle. Hier liege eine offensichtliche Überschreitung der dem Verwalter eingeräumten Rechtsmacht vor, da dieser der Lieferantin 500.000 DM mehr zubilligte, als ihr eigentlich zustanden; diese Überschreitung musste sich der Lieferantin auch aufdrängen.

Aktuelles

BeurkG §§ 17 Abs. 2a, 22–24, 31; BGB §§ 346 ff., 355, 358 Abs. 3, 491 ff., 492, 2232, 2233
Beurkundungsverfahren bei Verbraucherverträgen und Testamenten; Widerrufsrecht bei Verbraucherverträgen

1. Beurkundungsverfahren bei Verbraucherverträgen § 17 Abs. 2a BeurkG wird voraussichtlich mit Wirkung ab **Anfang Juli 2002** wie folgt ergänzt:

„Insbesondere bei Verbraucherverträgen soll der Notar darauf hinwirken, dass

1. die rechtsgeschäftlichen Erklärungen des Verbrauchers von diesem persönlich oder durch eine Vertrauensperson vor dem Notar abgegeben werden und
2. der Verbraucher ausreichend Gelegenheit erhält, sich vorab mit dem Gegenstand der Beurkundung auseinander zu setzen; im Regelfall geschieht dies dadurch, dass dem Verbraucher der beabsichtigte Text des Rechtsgeschäfts zwei Wochen vor der Beurkundung zur Verfügung gestellt

wird.
Weitere Amtspflichten des Notars bleiben unberührt.“

Die Regelung findet sich im Entwurf eines “Gesetzes zur Änderung des Rechts der Vertretung durch Rechtsanwälte vor den Oberlandesgerichten”, das vom Bundestag bereits beschlossen wurde und am 21.6.2002 zur Beschlussfassung im Bundesrat ansteht. Hintergrund für diese kurzfristig eingeführte Regelung war eine am 7.5.2002 durchgeführte Anhörung bei Immobiliengeschäften geschädigter Verbraucher; die Bundesnotarkammer konnte erst im Rahmen einer Anhörung vor dem Bundestagsrechtsausschuss am 3.6.2002 Stellung nehmen (vgl. BNotK-Rundschreiben Nr. 18/2002 v. 6.6.2002 – **Fax-Abruf-Nr. 5019**; BT-Drucks. 14/8763 sowie BR-Drucks. 107/02 – im Internet unter: www.bnotk.de bzw. www.dnoti.de).

In DNotZ Heft 7/2002 wird ein Beitrag von *Schmucker* erscheinen, der die Hintergründe der neuen Vorschrift aufzeigt und erste Hinweise zur Anwendung gibt. Der Beitrag kann vorab unter **Fax-Abruf-Nr.: 5020** abgerufen werden (bzw. im Internet unter: www.dnoti.de).

2. Beurkundungen mit hör- und sprachbehinderten Beteiligten, insbesondere Testamente

Im BeurkG werden ferner §§ 22–24 geändert; danach ist künftig auf Verlangen eines hör- oder sprachbehinderten Beteiligten auch ein Gebärdensprachdolmetscher hinzuzuziehen.

Im Erbrecht werden die §§ 2232, 2233, 2249 und 2300 BGB geändert. Insbesondere kann künftig ein **Testament** zur Niederschrift eines Notars **nicht mehr nur “mündlich” erklärt** werden, sondern es genügt eine Erklärung auf beliebige Art und Weise (§ 2232 BGB). Die Sondervorschrift über die Übergabe einer Schrift durch Stumme (§ 31 BeurkG) wird gestrichen.

3. Widerrufsrecht bei Verbraucherverträgen

Durch dasselbe Gesetz werden die Vorschriften über Widerrufsrechte von Verbrauchern geändert (insbesondere §§ 346 ff., 355, 358 Abs. 3, 491 ff., 492 BGB). Damit reagiert der Gesetzgeber auf das **EuGH-Urteil** in Sachen **Heininger** (NJW 2002, 281; vgl. BGH, Ur. v. 9.4.2002 – XI ZR 91/99, WM 2002, 1181). Danach erlischt das Widerrufsrecht künftig nicht, wenn der Verbraucher nicht ordnungsgemäß über sein Widerrufsrecht belehrt wurde (§ 355 Abs. 3 S. 3 BGB n. F.).

Künftig gelten die **Widerrufsrechte** bei Verbraucherdarlehen **auch für Immobiliarkredite** (Streichung von § 491 Abs. 3 Nr. 1 BGB - neue Definition in § 492 Abs. 1a BGB n. F.).

Für **verbundene Geschäfte** wird § 358 Abs. 3 BGB wie folgt ergänzt: “Bei einem finanzierten Erwerb eines Grundstücks oder eines grundstücksgleichen Rechts ist eine wirtschaftliche Einheit nur anzunehmen, wenn der Darlehensgeber selbst das Grundstück oder das grundstücksgleiche Recht verschafft oder wenn er dem Verbraucher zu dem finanzierten Geschäft rät, ihm den Eindruck vermittelt, er habe das Geschäft auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten geprüft, oder in sonstiger Weise über die Zurverfügungstellung von Darlehen hinaus den Erwerb des Grundstücks oder grundstücksgleichen Rechts durch Zusammenwirken mit dem Unternehmer fördert.”

UStG § 14 Abs. 1a; KostO § 151a Angabe der Steuernummer in notariellen Kostenrechnungen

Zur Erinnerung: Ab **1.7.2002** muss der Notar auf allen Kostenrechnungen seine **Steuernummer** angeben (und nicht seine Umsatzsteuernummer, wie zunächst irrtümlich gemeldet) (Steuerverkürzungsgesetz – BGBl. 2001 I, S. 3922; vgl. hierzu BNotK, Rundschreiben Nr. 4/2002 v. 1.2.2002 – **Fax-Abruf-Nr. 5016** – ebenso im Internet unter www.bnotk.de oder www.dnoti.de, ferner DNotI-Report 2002, 47). (Zur Kritik an dem Gesetz vgl. Küffner, DStR 23/2002, S. VI; Winter, DStR 2002, 891).

Literaturhinweise

D. Zetsche (Hrsg.), **Die Virtuelle Hauptversammlung**, Erich Schmidt Verlag, Bielefeld 2002, 340 Seiten, 56 €

Die Implementierung neuer Medien im Aktienrecht ist derzeit in aller Munde. Einen ersten Schritt in diese Richtung hat der Gesetzgeber mit Einführung des NaStraG vom 25.1.2001 (BGBl. 2001 I, S. 123 ff.) bereits getan. Im Mittelpunkt der Diskussion steht die Frage, ob eine Hauptversammlung ganz oder teilweise im Internet abgehalten werden kann. Die hier zu besprechende Aufsatzsammlung enthält eine ganzheitliche Darstellung der Internetnutzung im Rahmen der Hauptversammlung. Dargestellt werden in einem ersten Teil die juristischen Grundlagen der **virtuellen Hauptversammlung**. Im zweiten Teil wird die virtuelle Hauptversammlung im Kontext einer einheitlichen Corporate-Communications-Strategie betrachtet. Abgerundet wird dies durch erste Praxisberichte aus der Sicht von Gesellschaften, die bereits im Jahre 2001 das Internet bei der Durchführung ihrer Hauptversammlung genutzt haben.

Die in der Sammlung enthaltenen 17 Aufsätze geben einen guten Überblick über den **Stand der Diskussion**. Die Aufsätze zeigen, welche Möglichkeit nach der derzeitigen Rechtslage bereits bestehen und welche Probleme rechtlicher, aber auch praktischer Art dabei zu bewältigen sind. Besonders erwähnenswert für die notarielle Praxis sind dabei die Ausführungen von *Fleischhauer* zur Rolle des Notars in der virtuellen Hauptversammlung sowie die Vorschläge von *Bröcker/Schuler* bezüglich Satzungsgestaltungen zur Nutzung elektronischer Medien bei der Vorbereitung und Durchführung von Hauptversammlungen.

Notar a. D. Dr. Adolf Reul

H. Luthin (Hrsg.), **Handbuch des Unterhaltsrechts**, 9. Aufl., Verlag Franz Vahlen, München 2002, 784 Seiten, 75 €

Nach nunmehr neun Jahren liegt die Neuauflage des von *Wolfgang Köhler* begründeten und in der Voraufgabe noch unter den Autoren *Köhler/Luthin* erschienenen Handbuchs vor. Im Vergleich zur Voraufgabe hat sich der Umfang des Werkes mehr als verdoppelt. Wesentlich ausführlicher ist insbesondere die Darstellung des Unterhaltsprozesses. Den unterhaltsrechtlich relevanten Fragen des Steuerrechts wurde ein eigenes Kapitel gewidmet.

Entsprechend seiner Zielsetzung einer **praxisbezogenen** Darstellung enthält das Handbuch **zahlreiche Arbeitshilfen und Berechnungsbeispiele**. Im Anhang sind die wichtigsten Unterhaltstabellen abgedruckt. Wissenschaftliche Streitfragen werden nur knapp angedeutet; der Benutzer erhält insoweit durch die Fußnoten ausführliche Nachweise aus Rechtsprechung und Literatur. Aktuelle Gesetzes- und Rechtsprechungsänderungen sind berücksichtigt, so etwa die geänderte Rechtsprechung des BGH zur sog. Anrechnungsmethode bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit des geschiedenen, zuvor haushaltsführenden Ehegatten (vgl. DNotI-Report 2001, 117).

Das Handbuch richtet sich in erster Linie an Rechtsanwälte, Richter sowie Mitarbeiter von Jugend- und Sozialämtern. Vor diesem Hintergrund ist verständlich, dass das Kapitel über **vertragliche Unterhaltsansprüche recht knapp** ausfällt. Auch wird die neuere Rechtsprechung des BVerfG zur Inhaltskontrolle von Eheverträgen (DNotI-Report 2001, 40, 142) nur kurz erwähnt. Als praxisbezogene Darstellung des Unterhaltsrechts kann das Werk allerdings auch dem mit Unterhaltsfragen befassten Notar wertvolle Dienst leisten.

Notarassessor Dr. Malte Ivo

W. Böhringer, Erwerb und Veräußerung von Grundbesitz durch eingetragene Lebenspartner, Rpfleger 2002, 299

W. Böhringer, Grundbuchvermerke zur Sicherung von Rechtspositionen, BWNotZ 2002, 49

C. Clemente/L. Lenke, Planmäßige Übersicherung durch Grundschuldzinsen, ZfIR 2002, 337

W. Grauel, Landesrechtliche Vorkaufsrechte, RNotZ 2002, 210

U. Haas, Der deutsche Erblasser mit Auslandsvermögen – Überblick über das anwendbare Recht, ZNotP 2002, 206

J. Heinemann, Zu den Anforderungen an die Unterschrift der Beteiligten in der notariellen Niederschrift, ZNotP 2002, 223

H. Henze, Ausfallhaftung des GmbH-Gesellschafters, BB 2002, 1011

T. Hoppe/J. Lang, Immobilienfonds und Verbraucherschutz, ZfIR 2002, 343

J. Lindemeier, Die Überlebensbedingung als Merkmal der Schenkung von Todes wegen, NotBZ 2002, 122 und 167

T. Löser, Die Mantelverwendung im Recht der GmbH, NotBZ 2002, 162

E. Maaß, Nochmals: Berufsrichtlinien und DNot – ein neues Spannungsfeld?, ZNotP 2002, 217

W. Renner, Wettbewerbsbeschränkungen in Unternehmensverträgen, DB 2002, 1143

G. Schmidt-Troschkem, Beurkundungspflicht und Zustimmungserfordernisse nach § 1365 BGB bei Aufhebung oder nachträglicher Änderung von Grundstückskaufverträgen, NotBZ 2002, 157

W. Servatius, Zur Eintragung organschaftlicher Vertretungsmacht ins Handelsregister, NZG 2002, 456

G. Specks, Heilung von Formmängeln nach § 311b Abs. 1 S. 2 BGB (§ 313 S. 2 a. F.) und § 15 Abs. 4 S. 2 GmbHG, RNotZ 2002, 193

P. Ulmer, Aktienrecht im Wandel, AcP 202 (2002), 143

R. Werner, Voreinzahlung auf Stammeinlagen bei GmbH-Gründung und Kapitalerhöhung, Zulässigkeit – Zweifelsfragen – Konsequenzen, GmbHR 2002, 530

Lesen Sie den DNotI-Report bereits bis zu 3 Wochen vor Erscheinen auf unserer Internetseite unter
<http://www.dnoti.de>.

Deutsches Notarinstitut (Herausgeber)
- eine Einrichtung der Bundesnotarkammer, Köln -
97070 Würzburg, Gerberstraße 19
Telefon: 09 31/3 55 76-0 Telefax: 09 31/3 55 76-2 25
e-mail: dnoti@dnoti.de internet: <http://www.dnoti.de>

Hinweis:
Die im DNotI-Report veröffentlichten Gutachten und Stellungnahmen geben die Meinung der Gutachter des Deutschen Notarinstituts und nicht die der Bundesnotarkammer wieder.

Verantwortlicher Schriftleiter:
Notar a.D. Christian Hertel, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

Bezugsbedingungen:
Der DNotI-Report erscheint zweimal im Monat und kann beim Deutschen Notarinstitut oder im Buchhandel bestellt werden.
Abbestellungen müssen mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende erfolgen.

Bezugspreis:
Jährlich 155,00 €, Einzelheft 6,50 €, inkl. Versandkosten. Für die Mitglieder der dem DNotI beigetretenen Notarkammern ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.
Alle im DNotI-Report enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist die Verwertung nur mit Einwilligung des DNotI zulässig.

Verlag:
Bundesnotarkammer, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Geschäftsstelle
Deutsches Notarinstitut, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

Druck:
Druckerei Franz Scheiner
Haugerpfarrgasse 9, 97070 Würzburg